Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Pflege und Förderung landw. Interessen im Großherzogthum Baden

<u>urn:nbn:de:bsz:31-338158</u>

Genealogie.

Deutschland, Friedrich Wilhelm II., Kaiser des Deutschen Reiches und König von Preußen, geb. zu Berlin den 27. Jan. 1859, verm. den 27. Febr. 1881 mit Brinzessin Auguste Biftoria, geb. zu Dolzig den 22. Oft. 1858, Tochter des + Derzogs Friedrich August von Schleswig-Polscher ftein. — Kronpring Friedrich Wilhelm Biftor August Ernft, geb. zu Botsbam ben 7. Mai 1882.

Deg.

e foll

Iten:

egnet, reg-erifch, falt

h und nd.

Baben. Friedrich Wilhelm Ludwig, Großherzog von Baben, herzog von Zähringen, geb. zu Karlsruhe ben 9. Sept. 1826, folgte seinem Bater, b. Großt. Leopold, als "Regent" an Stelle feines Brubers am 24. Apr. 1852 und nimmt ben Titel "Großherzog von Baben" am 5. Sept. 1856 an; Generals inspettor ber V. Armeeinspettion (XIV., XV. und XVI. Armeecorps), Generaloberft b. Rav. mit b. Range eines G&M., Chef b. 1. Bab. Leib: Gren .- Rgt. Nr. 109, b. 1. Bad. Leib: Drag.=Agt. Nr. 20 und b. 1. Bab. F.=Art.=Agt. Nr. 14, Chef bes rhein. Ulanen-Rgt. Rr. 7, bes 8. Agl. Württ. Inf.-Rgt. Mr. 126, des 8. Agl. Bayr. Inf.-Agt. "Großherzog Friedrich von Baden; f. 1898 à la suite der Marineinfanterie und b. R. R. öft. Inf .: Rgt. Rr. 50, Agl. fcweb. Ehren: General, verm. ju Berlin ben 20. Sept. 1856 mit J. R. D. ber Bring. Louise Marie Elisabeth, geb. baselbst ben 3. Dez. 1838, Tochter bes + Deutschen Kaisers Wilhelm I. — Kinder: a. Friedrich, Erbgroßherzog, Markgraf von Baben und herzog von Zähringen (Königliche Hoheit), geb. zu Karls-ruhe den 9. Juli 1857, General der Infanterie, Kommanbeur bes Königl. Preuß. VIII. (Rhein.) Armeeforps, Chef bes 5. Bab. Inf.-Agt. Nr. 118, à la suite bes 1. Bab. Leib-Gren .= Rgt. Rr. 109 und bes 1. G. Rgts. ju Fuß, bes 1. G.-UL.-Rat., verm. auf Schloß hobenburg ben 20. Sept. 1885 mit Bringeffin Silba Charlotte Bilhelmine von Raffau und Lugemburg, geb. zu Bieberich ben 5. Nov. 1864. b. Prinzessin Biftoria, geb. zu Karlsruhe ben 7. Aug. 1862, verm. in Karleruhe ben 20. Sept. 1881 mit Kronpring Guftav Abolf von Schweben und Norwegen, herzog v. Wermland, geb. zu Drottningholm ben 16. Juni 1858. — Kinder: 1. Gustav, herzog von Schonen, geb. zu Stockholm ben 11. Nov. 1882. 2. Wilhelm, Bergog von Söbermanland, geb. auf Schlof Tullgarn ben 17. Juni 1884. 3. Erich, Derzog von Westman-land, geb. zu Stochholm ben 20. April 1889.

Geschwister: a. Br. Alexanbrine, geb. zu Karlsruhe ben 6. Dez. 1820, verm. ebenba am 3. Mai 1842 mit Ernst II., weil. Herzog von Sachsen-Roburg-Gotha, Wittwe feit 22. Aug. 1893. b. Weil. Pring Wilhelm, geb. in Karleruhe den

18. Dez. 1829, geft. am 27. April 1897 in Karlsruhe, verm. in St. Petersburg ber 11. Febr. 1863 mit Marie Marimilianowna Romanowska von Leuchtenberg, geb. daselbst den 16 (4.) Oft. 1841. — Kinder: 1. Pr. Sophie, geb. zu Baden 26. Juli 1865, verm. in Karleruhe 2. Juli 1889 mit Erbpr. Friedrich v. Anhalt-Deffau. 2. Br. Maximilian, geb. in Baden 10. Juli 1867, Dr. utr. juris, Major à la suite d. G.-Kür.-Kgt , verm. ju Gmunden den 10. Juli 1900 mit J. K. D. der Prinzessin Marie Louise, Kgl. Prinzessin von Größbritannien und Irland, Herzogin ju Braunschweig und Lüneburg, Tochter S. K. D. des Herzogs Ernst August, Rgl. Pringen von Großbritannien und Irland, Bergogs von Cumberland, herzogs ju Brannichweig und Lüneburg, geb. ben 11. Offober 1879. c. Prinz Karl, geb. zu Karlsruhe ben 9. März 1832, General b. Kavall., Chef des 8. bad. Drag.-Rgt. Ar. 22, morg. verm. auf Schlöß Bauschlott mit Luije Grafin von Rhena, geb. Freiin v. Beuft, geb. ben 10. Juni 1845. Sohn: Friedrich, Graf von Abena, geb. in Baben ben 22. Jan 1877, Leut. im 1. Bab. Leib-Gren. Reg. Nr. 109, Leut. à la suite des 2. Garde: Regts. ju Guß.

Eltern: Weil. Karl Leopold Friedrich, Großherzog von Baden, gest. den 24. April 1852, und b. Höchsteffen am 6. Juli 1865 verft. Gemablin Sophie Bilbelmine.

Baters Geschwifter: 1. Wilhelm, geb. ben 8. April 1792, geft. 11. Oft. 1859. Töchter: a. Cophie, geb. ben 7. Aug. 1884 zu Karlsruhe, verm. ebenda ben 9. Nov. 1858 mit Fürst Wolbemar zu Lippe Detmold, Wittwe seit 20. Marz 1895; b. Leopolbine, geb. 22. Febr. 1837, verm ju Karls-ruhe ben 24. Sept. 1862 mit Fürst hermann von hohenlobe-Langenburg.

Bapern. Otto Wilhelm, König von Bayern, geb. ben 27. April 1848. Weil bauernd verhindert, des Königreichs Berw. Pring-Regent Luit pold von Bayern feit 18. Juni 1886,

geb. 12. Mar; 1821.

Cachien. Friedrich Angust Albert, König von Sachsen, geb. ben 23. April 1828, seit 29. Oftober 1878; verm. ben 18. Juni 1858 mit Bringeffin Carola, Tochter bes Bringen Gustav von Baja, geb. den 5. August 1833. Thronfolger:

Friedrich August Georg, geb. ben 8 Aug. 1832.

Bürttemberg. Wilhelm II., König von Württemberg, geb. den 25. Febr. 1848, seit 6. Oftober 1891; zum zweitenmale verm. ju Budeburg ben 8. April 1886 mit Pringeffin Charlotte, geb. ben 10. Oft, 1864, Tochter bes Bringen Wilhelm ju Schaumburg-Lippe.

Bflege und Förderung landw. Intereffen im Großherzogthum Baden.

I. Die landwirthichaftlichen Angelegenheiten

gehoren ju bem Geichaftsfreife bes Gr. Minifteriums bes Innern. Demfelben find die für Forberung ber Landwirth. icaft beftebenben Behörben und Staatsanftalten unterftellt. Chef bes Minifteriums: Geh. Rath Dr. Echentel, Pra:

fibent bes Ministeriums bes Innern.

Referent für landw. Ungelegenheiten einschl. ber Geldbereinigung, ber Katastervermessung und des landw. Unter-richtswesens: Dr. Krems, Ministerialrath.

Techn. Referent f. Landwirthichaft: Märtlin, Reg.-Rath. Technischer Referent für Thierzucht und Beterinarmesen:

Frang hafner, Regierungsrath.

Techn. Referent f. Pferbezucht: Graf v. Bismart-Lilienhof. Die Geschäfte für Felbbereinigung nebft benen ber Rataftervermeffung find ber Oberbireftion bes Baffer-und Stragenbaues übertragen. Borftanb ber Oberbireftion: Beh. Rath Sonfell, Dberbaubireftor.

Technischer Referent: Drad, Oberbaurath.

Rechtsreferent: Biener, Geh. Regierungsrath.

Der Oberbireftion bes Baffer- und Stragenbaues unterfteben neun Landesfultur-Infpettionen, und zwar:

a. Ronftang, b. Donaueschingen, c. Baldabut, d. Freiburg, e. Offenburg, f. Karlaruhe, g. Beibelberg, h. Mosbach, i. Tauberbifchofsheim.

II. Der Landwirthschaftliche Berein,

gegründet 1819, umfaßt das ganze Großherzogthum, ift zur Beit in 67 landwirthschaftliche Bezirksvereine getheilt, von benen je 3-10 ju einem Gauverbande gruppirt find.

Die Mitglieber ber Begirfsvereine find zugleich Mitglieber bes Gesammtvereins; sie können sich zur Wahrnehmung örtlicher Intereffen gu Ortsvereinen verbinden. Diefe Ortsvereine gelten als Zweigvereine ber Bezirfsvereine.

Die Orts- und Begirfsvereine, fowie die Gauverbande verwalten ihre Angelegenheiten innerhalb gegebener Sapungen

Die Thätigkeit ber Ortsvereine erstreckt sich in der Regel auf die politische Gemeinde, das Thätigkeitsgebiet der Bezirksvereine fällt in der Regel mit dem Amts- bezw. Amtsgerichtsbezirk, dassenige der Gauverbände in der Regel mit einem der Kreisverbände zusammen.

Der Gesammtverein, welcher unter dem besonderen Schute Seiner Königlichen Dobeit des Großherzogs fteh, wird durch den Arasidenten des Landwirtsschles und durch einen Gesammtausschuß vertreten. Letterer besteht aus je einem Bertreter der Bezirksvereine und tagt unter dem Borsit des Präsidenten des Landwirthschaftsrathes. Letterer wird vom Landesherrn nach Anhören der den Berein im Landwirthschaftsrath vertretenden Mitglieder ernannt.

Das Organ ber einzelnen Gauverbände ift ber betreffenbe

Sauausschuß, welcher aus ben beiben Borständen ber Direktion ber bem Gauverbande zugetheilten Bezirksvereine und zwei von ben lettern auf je vier Jahre gewählten Mitgliedern besteht.

0.0

15. 16. 17. 18.

19.

20.

22.

23.

30. 31. 32. 33. 34. 35.

Prä

Präfit Bran

Ш

führt wortet liche hand Dünge entgelt von Z behufs sendum verein preis zugeben Lebens beziehe

Mitglieder des Badifchen Landwirtsichaftsrathes auf die Beit 1900 - 1903.

1. Das durch landesh. Gntfchliefung bestellte Prafidium :

Brafibent: Landtagsabgeordneter Defonom hermann Rlein in Wertheim.

Stellvertretenber Prafibent: Fror. E. A. v. Goler: Sulzfeld, Rammerherr und Mitglied ber I. Rammer.

2. Vertreter der landwirthschaftlichen Sauverbande:

	- gettett bit intobitiggginigen Substitution.			
D.: 8.	Bezeichnung bes Gauverbandes und dessen Zusammensehung nach Bezirksvereinen.	Bertreter.	Stellvertreter.	
1.	I. Gauverband (Seegau)	Güterinfpettor Enderle= Salem,	Gutsbefiger F. Reller-Brud- felben.	
2.	II. Gauverband (Höhgau)	Gutsbesitzer A. be Wuille: Ridelshausen.	Bürgermeister Presser-Chingen.	
3.	7. Stodach. III. Gauverband (Donau-Linzgau) 8 Meffirch, 9. Stetten a. f. M., 10. Kiullenborf.	Posthalter Pfeiffer-Stetten a. M.	Sbuard Rerften-Bichtlingen.	
4.	IV. Gauverband (Baar- u. Schwarzwaldgau) 11. Bonnborf, 12. Donausschingen, 13. Billingen.	Reichstagsabgeordneter Posthalter D. Faller Boundorf.	E. Bing, Müller in Sundhaufen.	
5.	V. Gauverband (Alb- und Klettgau)	Bürgermeister Meyer-Grießen.	Freiherr von Schonau Dber-	
6.	VI. Gauverband (Markgräfler Gau)	Gutsbesiter Max Wechsler= Rüllheim.	Bürgermeifter Lienin-Weil.	
7.	VII. Sauverband (Breisgau)	Geh. Regierungsrath K. Salzers Emmendingen,	Freiherr Richard von Bodlin- Orschweier, Mitglied ber Ersten Kammer.	
8.	VIII. Gauverband (Gutach, Kinziggau) 31. Gengenbach, 82. Triberg, 33. Wolfach.	Dekonom B. Steiner=Strofbach.	Oberförster Schatte=Wolfach.	
9.	IX. Gauverband (Ortenau)	Bürgermeister König - Willstätt.	Bürgermeifter Ronig : Willftett,	
10.	X. Gauverband (Dosgau)	Gutsinfpettor Bürtenberger, Schloß Eberftein.	Bezirksthierarzt Fr. Braun-Baben.	
11.	XI. Gauverband (Pfinggau)	Landiagsabgeordneter Defonomie- rath Frant-Budenberg.	Bürgermeister Derbft-Dochstetten.	
12.	XII. Gauverband (Pjalzgau). 50. Eppingen, 51. Nedarbischofsheim, 52. Sinsheim, 53. Heibelberg, 54. Laden- burg, 55. Mannheim, 56. Schwehingen, 57. Weinheim, 58. Wiesloch.	Rommerzienrath Ferdinand Sci- pio-Mannheim, Mitglied ber Ersten Kammer.	Stabhalter &. Schuh : Grenzhof	
13.	XIII. Gauverband (Obenwaldgau)	Gutspächter Abolf Branden: burg-Bronnader.	Bürgermeifter D. Brunn : Aglafterhaufen.	
14.	XIV. Gauverband (Taubergau)	Defonom Eduard Rubolph- Reunstetten b. Krautheim.	Domänenrath A. Pfaffenroth= Abertheim.	

3. Bertreter der greife.

Bertreter	Bertreter Stellverireter	
15. Landtagsabgeordneter Eduard Müller=Melschingen. 16. Bürgermeister Kall-Marbach. 17. Posthalter Eduard Schmidt=Rheinheim. 18. Max Kaltenbach=Schallsladt. 19. Mühlenbesiher E. Dreher=Wittlingen. 20. Ablerwirth J. Knapp Briehheim. 21. Altburgermeister Ambr. Friedmann=Bimbuch. 22. Bürgermeister Hebenden in Edingen. 23. J. Ding II., Defonom in Edingen. 24. Stabhalter Jimmermann=Schwabenheim. 25. Bürgermeister Weiß-Eberbach.	A. Stähle, Müller in Münchhöf. Sternwirth Frei:Behla. Altbegrmfer. J. B. Mayer-Stühlingen. Endebauer J. Burger-Oberprechthal. Bürgermeister Lienin-Weil. Bürgermeister Geldreich-Obersirch. Altbürgermeister Eduard Knörr-Bühl. Desonom Fuchs-Bretten. Landt. Abg. B. Miller, heiligkreuz. Landt. Abg. B. Miller, Peiligkreuz. Landt. Abg. Bürgermeister Reuwirth- Recarbischofsheim. Bürgermeister Salm-Merchingen.	Kreis Konstanz. Kreis Billingen. Kreis Waldshut. Kreis Preiburg. Kreis Lörrach. Kreis Disenburg. Kreis Baben. Kreis Karlsruhe. Kreis Mannheim. Kreis Heibelberg.

4. Bertreter des Berbandes der landwirthichaftlichen Greditgenoffenichaften.

26. | Landt.-Abg. Defonomierath A. Schmid-Freiburg. | Rentner G. Bung-Rarleruhe.

5. Pertreter des Verbandes der landwirthichaftlichen Konfum. und Abfahgenoffenichaften.

27. | Gutobefiber Rommergienrath & Reif.-Rarlorube | Burgermeifter Philipp Bielhauer-Eppingen.

6. Pertreter des Derbandes der badifden Buchigenoffenschaften.

28. | Berbandsinfpeftor Beigmann-Megfirch. | Landwirth Abolf Beinemann-Reudingen.

7. Bertreter des Oberbadifden Beinbauvereins.

29. | Rifolaus Blantenhorn- Rieberweiler. | B. Süglin-Freiburg.

8. Bom Miniflerium ernannte Mitglieder.

30. | Se. Durchlaucht Pring Alfred zu Lowenstein auf Schlof Langengell.

31. Oberingenieur Lubberger-Freibung. 32. Attburgermeifter Roth Ichenheim.

n ber vereine 1 Mits

auf

ium : mann öler=

rud-

gen.

ijen.

ber-

lin=

ften

tt.

ben.

tten.

hof

th:

BLB

3. Freiherr E. von Schauenburg Baisbach.

34 | Landtags- und Reichstagsabgeordneter Burgermeifter Schuler Ebringen.

35. | Dofapotheter Rirener : Donaueichingen.

gandwirthichaftliche Mitglieder des Badifchen Gifenbahnraths 1900/1902.

Brafibent: Klein: Wertheim, Landt.-Abg. Detonomierath Frant-Pforzheim. Erfatmanner: Gutsbesiter Stein-Rubad, Gutsbesiter Dreber-Bittlingen.

Mitglieder des Beutichen gandwirthichaftsraths 1900/1902.

Prafident Klein-Wertheim, Landt.Abg. Dekonomierath Frant-Pforzheim, Mühlenbesitzer C. Dreher-Wittlingen, Dekonom Brandenburg-Mosbach.
Stellvertreter: Freiherr E. A. von Soler-Sulzselb, Kommerzienrath Scipio-Mannheim, Gutsbesitzer Wechsler-Mülleim, Gutsbesitzer Steiner-Strohbach.

III. Staatliche Auftalten jur Forberung ber Landwirthichaft.

1. Landwirthichaftliche Berfnchsanftalt Augustenberg

führt wissenschaftliche Untersuchungen aus. Dieselbe beantwortet an sie gestellte naturwissenschaftlich-landwirthschaftliche Fragen und überwacht den Handel mit Futter- und Düngemitteln. Die Beantwortung von Fragen sindet unentgeltlich statt, ebenso die Aussührung von Untersuchungen von Futter- und Düngemitteln u. s. w., sosens sie. z. B. behus Kontrole, allgemeines Interesse dietet oder die Einsendung der Probe durch einen landw. Bezirksverein, Ortsverein oder Konsumverein erfolgt. Bezugsquelle, Kauspreis und bezogene Menge ist bei den Probesendungen anzugeben.

Dieselbe hat ferner die Aufgabe, Fragen, welche fic auf die Lebenbericheinungen ber landwirthicaftlichen Kulturpflanzen beziehen, zu bearbeiten, in Sonderheit beschäftigt fie fich mit Bersuchen über Afflimatisation, über ben Werth neuer Kulturpflanzen, ben Berlauf von Pflanzenkrankheiten, die Entwidelungsgeschichte ber Kulturpflanzen unter verschiedenen Kulturbedingungen, endlich mit der Untersuchung und Werthbeftimmung von Schnereien.

Für die Untersuchung von Samereien sieht die Anstalt ben babischen Landwirthen und ben Samenhändlern unter nachstehenben Bebingungen zur Berfügung:

Die Untersuchung von Samenproben werden von ber Anftalt für die Direktionen ber landw. Bezirkvereine, für landw. Genoffenschaften und Ortsvereine unentgeltlich ausgeführt, wenn es sich um den Ankauf von Sämereien für eine größere Anzahl von Bereinsmitgliedern handelt.

Der Bermittelung ber Einsendung von Samenproben für Samenhändler durfen sich die landw. Bereinsdirektionen, die Borsiände landw. Genossensichaften und Ortsvereine selbst dann nicht unterziehen, wenn die Händler zugleich Landwirthe und Mitglieder des Bereins sind.

3

Samenbandler tonnen mit ber Anftalt nur bann verfehren, wenn fie mit berfelben einen Bertrag abschließen, wonach fie fich verpflichten, ihren Abnehmern für eine gewiffe Gute ber Saatwaare ju garantiren.

Die Thatfache ber Bollgiebung und ber Aufhebung ber mit Samenhandlern abgeschloffenen Bertrage merben von Beit ju Beit im Landw. Wochenblatt befannt gemacht.

Die Bahl der ju einem Bertragsabichluß mit ber Unftalt gugulaffenben Sandlungen ift nicht beschränft. Die Enticheibung über bie Bulaffung einer Sandlung im einzelnen Wall bleibt bem Borftand ber Anftalt überlaffen.

Aukerhalb Babens mohnende Landwirthe haben bie Untersuchung von Sämereien zu bezahlen, und zwar mit 4 Mark für die einfache Untersuchung ber Reinheit und Reimfähigfeit. Sind jur genauen Werthbestimmung ber Samen mifrofopische Untersuchungen nothig, fo find außer jenen 4 Mart für jeden Arbeitstag von 8 Stunden 10 Mart gu bezahlen.

Gur alle sonstigen oben bezeichneten Arbeiten fteht bie Station ben babifchen Landwirthen, welche Mitglieber bes landw. Bereins find, unentgeltlich gur Berfilgung, vorausgefest, daß es fich um Fragen handelt, die eine allgemeine miffenicaftliche ober proftifche Wichtigfeit haben.

Für die Durchführung folder Arbeiten, bei benen nur ein privates Intereffe vorliegt, ift eine Tare von 10 Mark für ben Arbeitstag von 8 Stunden ju gahlen. Landwirthe, bie nicht Mitglieber bes landwirthichaftlichen Bereins find, ebenjo Sandler (Samenhandler, Gartner 2c.), haben unter allen Umftänden jene Tage zu gahlen.

Borftanb: Brof. Dr. 3. Behrens, mit 6 Affiftenten.

2. Landwirthichaftliche Winterschulen.

Der Kurfus ift halbjährig, vom Nevember bis Enbe Mary ober Anfangs April. Schulerzahl bei einflaffigen Schulen höchstens breifig. Unterrichtsgegenstände: beutsche Sprache, Rechnen, Geometrie und Feldmeffen, Naturlehre, beutiche Landwirthschaft, Thierzucht und einzelne Theile ber Thier funde (Erterieur, Sufbeschlag u. f. m.).

Außerdem ift feit 1867 im Areise Karlerube ein besonberer Rreiswanderlehrer angestellt, welcher aus Kreismitteln befolbet wirb. Seil 1896 Rreismanderlehrer Beig mit Gis in Turlach.

1. Landw. Winterichule Augustenberg bei Gröbingen für ben Kreis Rarlerube. Staatsanftalt, Eröffnet am 1. Dez. 1864. Borftanb: Landwirthichaftsinfpeftor Gaub.

2. Landw. Winterschule ju Tauberbischofsheim für ben Rreis Mosbach. Eröffnet am 1. November 1867. Borftand: Landwirthichafteinipettor Schmeger.

8. Landw. Binter dule ju Labenburg für den Rreis Mannheim. Eröffnet im November 1868. Borftand: Land: wirthichafteinipettor Rubn. Die Schule ift zweiflaffig.

Landw. Wintericule ju Eppingen für ben Rreis Beibelberg. Eröffnet am 1. Dez. 1864. Borftand: Land. wirthichaftslehrer Schittenbelm.

5. Landw. Bintericule ju Biesloch für ben Rreis Beibelberg. Borftanb: Landwirthichaftolehrer Bielhauer.

6. Landw. Binterfdule ju Buhl für ben Areis Baben. Eröffnet am 1. November 1866. Borftand: Landwirth-ichaftsinfpettor Stengele.

7. Landw. Binterfdule ju Offenburg für ben Rreis Offenburg. Eröffnet am 4. Nov. 1867. Borftanb : Detonomierath Magenau,

8. Landw. Wintericule gu Freiburg für ben Rreis Freiburg. Eröffnet am 1. November 1868. Borftanb: Detonomierath Schmib. Die Schule ift zweiklaffig.

9. Landm. Binterfdule ju Müllheim für ben Rreis Borrach. Eröffnet am 2. Rovember 1867, Borftand: Land: wirthichafteinipeftor Binceng.

10. Landw. Winterfoule ju Balbahut für ben Rreis Balbshut. Eröffnet im November 1868. Borftand: Landmirtbichaftslehrer Ries.

mö

Ru

pro

Ber

311

me

in !

un

Ru

ale

Di

gui

De

Des

ber

fd

ne

fta

be m

1111

11

11. Landw. Bintericule ju Billingen für den Kreis Billingen. Eröffnet im November 1868. Borftanb: Landwirth:

icafteinipettor Sagmann.

12. Landw. Winterschule ju Deffirch für den Kreis Ronftang. Eröffnet am 4. November 1867. Borftand: Land: wirthicaftsinipettor Suber.

18. Landw. Winterichule ju Rabolfgell. Rreis-anstalt für ben Rreis Konftang. Eröffnet am 20. Ottober 1868. Borftand: Landwirthichafteinipettor Sader.

3. Landwirthichaftsichule Augustenberg bei Grötingen.

Mit ber Unftalteleitung beauftragt: Landwirthichaftsinfpettor Gaub. Lehrer: Obitbaulehrer Rlein, 2 Mffiftenten. Sabungen und Aufnahmsbebingungen ber mit biefer Staatsanftalt verbundenen Obitbanichule find folgende:

§ 1. Zwed der Anftalt. Die Großt. Obsibauschule Augustenberg hat die Aufgabe, theoretischen und praktischen Unterricht im Obstbau ju ertheilen.

Rebsibem follen ihre Angestellten auch außerhalb ber Schule für bie Forberung bes Obitbaues im Lanbe thatig fein. § 2. Der Unterricht. Der Unterricht hat ben Zwed,

Leute, welche fich icon mit Obitbau beschäftigt haben, in allen Theilen dieses Faches, insbesondere in der Erziehung der Obsibäume, in der Pflanzung und Pflege berselben, in ber Kenninif ber wichtigften Obstforten und in ber Benütung und Aufbewahrung bes Obites weiter auszubilben

Er wird theils in einem ordentlichen Lehrfurfus von vier Monaten für junge Leute (Sauptfurfus), theils in einem abgefürzten Kurfus von 14 Tagen für Bersonen reiferen Alters ertheilt. Das Rabere hierüber bestimmt ber Lehrplan.

§ 3. hauptkurjus. Aufnahme. In ben hauptkurjus werben Leute im Alter von minbestens 15 Jahren aufgenommen, welche einen guten Leumund und bie für bas Berftanbnik des Unterrichts nothwendigen Sabigfeiten u. Renntniffe befigen.

Die Anmelbung hat vier Wochen por Beginn bes Aurfus bei bem Borftand ber Anftalt zu geschehen. Mit ber Anmelbung find bie Leumunds- und Schulzeugniffe porzulegen und ift nachzuweisen, wer die Beftreitung ber Koften für die Berpflegung bes Obftbauichulers übernimmt.

§ 4. Unterrichtszeit. Die Ginberufung erfolgt für awei Zeitperioden von je acht Wochen; ber Unterricht der erften

beginnt im Monat März, berjenige ber zweiten Ende Juli. § 5. Berpflegung. Die Schüler erhalten Wohnung und Roft in ber Anftalt, soweit es beren Räumlichfeiten geftatten. Soweit bies nicht ber Rall ift, ober bie Schüler in ber nachften Umgebung ber Anstatt ju Saufe find, fann ihnen gestattet werben, Wohnung und Rost außer ber Anstatt zu nehmen.

S.6. Roften bes Unterrichts und ber Berpflegung. Der thoretische u. praftische Unterricht wird unentgeltlich ertheilt.

Für bie Berpflegung und Berföftigung haben bie Schüler eine ben Gelbstoftenpreis nicht überfteigende Bergutung ju entrichten, welche allfährlich nach ben Rechnungsergebniffen des Borjahres festgesett und vor Gröffnung des Unterrichts befannt gemacht mirb.

Bergunftigungen. Den Schülern bes Sauptfurfus fonnen auf Ansuchen folgende Bergunftigungen ein-

geräumt werben:

1. Erfat ber Reifefosten von ihrem Beimathsort nach Station Größingen und jurud;

2. ganglicher ober theilmeifer Rachlag ber Berpflegungstoft. 8. die Gewährung eines Wochenlohnes von 2-5 Mark. Der Borftand der Schule beantragt die Bewilligung ber unter Biffer 1 und 2 genannten Bergunftigungen im Benehmen mit bem Obftbaulehrer unter Borlage ber Bermogenszeugniffe ber betreffenben Schüler por Beginn bes

Rreis

and:

Areis

pirth=

greis

and:

reig=

tober

P17 afts=

nten.

biefer

dule

ichen

ber

fein.

wed,

bung

i, in

bung

vier :

inem

feren

plan.

urius

nont:

idnif

igen.

bung b ift

Ber:

für

rften

und

ttten.

hften

attet

nen.

una. heilt. hüler

tg zu

tiffen

richts

nupt=

ein:

nadi

stoft.

Rarf.

gung

int

Bers

BLB

Kurfus bei dem Ministerium des Junern. Ein Wöchenlohn von 2—5 Mark wird nach einer mindestens 14tägigen Probezeit und nur für folche Schüler bewilligt, welche fich untabelhaft verhalten und durch Gleiß, Remntniffe und praftifche Fertigfeit in ben einzelnen Arbeiten auszeichnen.

hierauf bezügliche Antrage find von bem Borftand im Benehmen mit bem Obstbaulehrer bei bem Minifterium bes Innern einzureichen.

§ 8. Schüler eines zweiten Jahresturfes. Schülern, welche zum zweiten Male ben hauptfurfus befuchen, werben bie in § 7 erwähnten Bergunftigungen bei entfprechenden Leiftungen und untabelhaftem Betragen vorzugsweise gu Theil merben.

§ 9. Brufung und Beugniffe. Um Schluffe bes Rurfus wird eine Prufung abgehalten, auf beren Grund ben als fähig ertannten Schülern Beugniffe ausgestellt werben. Die in Diefen Beugniffen ju ertheilenden Roten find: febr gut und genügend.

S 10. Obftbaufurs für Berfonen reiferen Alters Der abgefürzte Obitbaufurjus für Berfonen reiferen Alters wird im Monat Juli abgehalten und bauert 14 Tage.

Die Unmelbung geichieht nach erfolgter Befanntmachung bes Beginns biefes Rurfus bei bem Borftanb ber Anftalt.

Die Theilnehmer erhalten auf Berlangen gegen Begahlung ber gemäß § 6 feftgesetten Bergutung Wohnung und Roft in ber Anftalt.

Der Unterricht ift unentgeltlich. Je nach Umftanden können ben Theilnehmern auf Ansuchen Die Reiset often vergütet werden.

11. Bramien für Baumichulwarter. An Baum: fculwarter von Korporationen wie von Privaten, welche fich auszeichnen, wird alljährlich eine Angahl von Gelbprämien vertheilt. Die Berleihung geschieht auf ben Antrag bes Bor-ftanbes ber Obsibauschule burch bas Ministerium bes Junern.

§ 12. Sonftige Forberung bes Obstbaues. Auf bem ber Obstbauschule überwiesenen Gelande wird ein möglichst vollständiges Sortiment ber für Die Berhältnisse bes Landes geeignetsten Obstforten angelegt. Die Baumichulen und Obftpflanzungen ber Anftalt find in einem für bie Unterrichtszwede möglichft vollfommenen Buftanb zu erhalten.

Den Lehrern ber Schule liegt es ob, vom Stande bes Obfitbaues im Lande fich zu unterrichten und burch Wort und Schrift bie Bflege und Debung biefes Rulturzweiges ju fordern.

Auf Ansuchen haben bieselben Ausfunft über bie besten Bezugoguellen junger Baume, über die Anlage von Baum: fculen, über Ausführung von Baumpflanzungen, überhaupt über alle auf ben Obstbau bezüglichen Fragen zu ertheilen.

An ber Anftalt finden außerdem folgende Kurse statt: a. Obst: und Gartenbau- sowie Obstverwerthungskurse für Frauen und Mäbden.

b. Obftverthungefurfe für Manner. c. Obftbaufurfe für Strafenwarte.

d. Repetitionsturje für ehemalige Obftbaufchuler.

e. Bienenguchtfurje. f. Molfereifurje.

In Berudfichtigung mehrfach bervorgetretener Buniche und im Intereffe einer nachhaltigeren Forberung bes Obftbaues im babifchen Oberland wird für die Ausübung ber Banberlehrthätigkeit in ben Rreifen Baben, Offenburg, Freiburg, Borrach, Baldshut und Ronftang und bie Uebernahme bes obsibaulichen Unterrichts an ber Aderbauschule Sochburg ein erfahrener Obftbautechniter bestellt, welcher feinen Wohnfit in Emmendingen bat.

Mit ber einstweiligen Berjehung biefer Stelle ift ber Borftand ber Grobh. Dbftbaufchule Augustenberg, herr

Landw .- Infpettor Bach, betraut worden

4. Aderbaufchule Sochburg.

Borftanb: Domanenpachter, Detonomierath Junghanns. Eröffnet am 1. Juli 1848. Rurjus zweifahrig.

Satungen biefer Anftalt find : § 1. Die ftaatliche, unter ber oberen Aufficht bes Dinifteriums bes Innern ftebenbe Aderbaufdule Sochburg hat die Aufgabe, junge Männer, vornehmlich aus dem Bauernftanbe, in einer zweijabrigen Lebrzeit burch geeigneten Unterricht in ber Landwirthschaft und beren Zweigen (Obstbau, Gemufebau 2c.) sowie burch praftische Arbeit und lebung in ber mit ber Schule verbundenen Butswirthichaft ju tüchtigen Landwirthen herangubilben.

S 2. Der regelmäßige Gintritt ber Böglinge geschieht alljähr lich auf ben 1. November. Die gahl ber göglinge wird auf 16 beschränkt; alljährlich werden 8 göglinge aufgenommen.

Die Bewerbungen um Aufnahme in die Anftalt find alljährlich vor bem 1. Dit. an ben Anftaltsvorstand zu richten.

Der Aufzunehmende muß

a. bas 16. Lebensjahr jurudgelegt haben,

b. wenigftens bie Renntniffe eines guten Bolfsichulers befigen und fich barüber burch Erstehung einer Aufnahmeprüfung ausweisen,

c. mit ben gewöhnlichen landwirthichaftlichen Arbeiten vertraut, vollfommen gefund und für anhaltende Felds

arbeit förperlich hinreichend erftartt fein.

S 5. Der Bewerbung um Aufnahme ift ein Geburts: ichein, ein Leumundszeugniß bes Aufzunehmenben fowie bie ichriftliche Einwilligung bes Baters ober Bormundes jum Befuche ber Aderbaufdule und jur lebernahme ber baraus ermachsenben Moften beizulegen.

§ 6. Bei ber Mufnahme find, wenn fie nach bem Brufungsergebniß anbern Bewerbern auch etwas nachstehen, in erfter Linie Bauernjohne und folde Bewerber gu berudfichtigen, welche bereinft einen eigenen Gutsbetrieb zu erlangen Ausficht haben. Solche, welche eine Winterschule erfolgreich besucht haben, sowie Angehörige bes Großberzogthums Baben haben vor anbern ben Borzug. Die Aufnahme geschieht burch ben Borftand und bedarf der Genehmigung bes Ministeriums bes Innern als Auffichtsbehörbe ber Schule.

7. Mit Gintritt in die Anftalt übernehmen die Böglinge bie Bervflichtung, in berfelben bie feftgefeste Lehrzeit von 2 Jahren gugubringen, ben in Begug auf Sause und Schulordnung gegebenen Borichriften unweigerlich Folge gu leiften, allen in ber Gutswirthichaft vorfommenden Arbeiten nach Anweijung bes Borftanbes fich eifrig zu unterziehen und ben an fie ergebenden Weifungen willig ju gehorchen.

§ 8. Jeber Bogling hat beim Gintritt in Die Anftalt eine Sonntagofleidung, zwei vollftandige Werftagoanguge und das nöthige Leibweißzeug, fowie die jur Reinigung bes Körvers, ber Kleidung und bes Schuhwerts nothwendigen

Gegenftanbe mitgubringen.

§ 9. Roft und Wohnung, Betten, Sandtucher, Beigung und Beleuchtung, bei Erfranfungen auch die erforderliche ärztliche Silfe und bie nothigen Argneimittel werben ben Böglingen von ber Anftalt gewährt. Rur bei Rrantheiten, welche länger als 14 Tage mahren, tritt eine Erfagverbindlichfeit für Krantenwartung, Krantentoft, Argt und Argneien, wenn ber Zögling ober feine Angehörigen nicht etwa vorgiehen, baß bis zur Wiebergenefung bie Anftalt verlaffen wirb.

§ 10. Das von ben in bie Aderbaufchule aufgenommenen Böglingen ju entrichtenbe Lehrgelb für bie gange Lehrzeit beträgt 450 D.; ob und welcher Betrag bes Lehrgelds bei einem Ausicheiben bes Boglings por Ablauf ber aweijährigen Lehrzeit nachgelaffen werbe, ift ber Entichliefung des Ministeriums des Innern anheimgegeben. Böglingen, Die bie volle zweijabrige Lehrzeit jur Bufriedenheit gurud. gelegt haben, wird als Gegenwerth für die von ihnen geleiftete Arbeit durch bas Ministerium des Innern von dem Lehrgelb von 450 M. ber Betrag von 100 M. nachgelassen werden.

§ 11. Bur Zahlung bes gangen Lehrgelbes von 450 M haben fich bie Eltern ober Bormunber und im Fall ber Bollfährigteit bes Böglings biefer felbft burch Ausstellung einer ichriftlichen Urfunde verbindlich ju machen, die am Tage bes Gintritts bes Boglings bem Schulvorftande ju übergeben ift.

Bon bem Lehrgeld von 450 DR. ift innerhalb bes erften Jahres ber Betrag von 300 DR. in vierteljahrlich voraus gu

leiftenben Bahlungen gu entrichten.

§ 12. Für bie Aderbauschule hochburg wird vom Minifterium bes Innern ein Beirath ernannt, beffen Mitglieber Die Aufgabe haben, minbeftens einmal in jedem Jahr von ber Führung des Wirthschaftsbetriebes sowie von dem Unterrichtsgang Ginficht ju nehmen und über ihre Bahrnehmungen an bas Ministerium bes Innern fcriftlich Bericht zu erstatten.

Diefem Beirath werben außer einem Bertreter bes Obericulrathes weitere Mitglieder aus ber gahl ber prat-

tifchen Landwirthe bes Landes angehören.

§ 13. Gegen Enbe jeden Lehrjahres findet eine Prüfung ber Böglinge ftatt, welche für bie austretenben Böglinge jeweils jugleich als Schlifprufung gilt. Beim Austritt aus ber Anfialt nach vollbrachter gweis

jähriger Lehrzeit erhalt jeber Bögling ein Abgangozeugniß über fein Betragen, Gleiß und Befabigung ausgeftellt.

Un Böglinge, welche fich burch gutes Betragen, Gleiß und Leiftung befonders ausgezeichnet haben, fonnen auf Antrag bes Borftandes und mit Zustimmung bes Lehrers

Bramien gegeben werben.

§ 14. Böglinge, welche auf Grund einer ihnen vom Borftand wegen triftiger Ursachen ertheilten Ersaubniß bie Anftalt vorzeitig verlaffen, erhalten ebenfalls Beugniffe. Dagegen wird bei unerlaubtem Austritt ober im Galle ber Begweisung aus ber Anftalt tein Zeugniß ertheilt.

5. Sufbefdlagichulen.

3m Bollaug bes Gefetes vom 5. Mai 1884 find jur heranbilbung tuchtiger Sufichmiebe fünf hufbeichlagichulen ins leben gerufen worben. Der Unterricht ift ein theoretifch= praftischer und erftredt fich auf die Dauer von brei Monaten. Solche Unftalten befteben:

a. In Tauberbischeim, Borft. Bez.-Thierarzt Mod.
b. In Wannheim, Borftand Bezirfsthierarzt Juchs.
c. In Karlsruhe, Borftand Bezirfsthierarzt Kohlhepp.
d. In Freiburg, Borftand Bezirfsthierarzt Fenzling.
e. In Meglirch, Borftand Bezirfsthierarzt Lependeder.

Statut ber Sufbeichlagichulen.

Bmed ber Sufbeichlagichulen. Die Sufbe ichlagichulen haben bie Aufgabe, junge Leute, welche bas Schmiebehandwerf erlernt haben, in ber Ausführung eines guten huf- und Rlauenbeichlags auszubilben und zur Ablegung

ber vorgeschriebenen Brufung im Sufbeichlag vorzubereiten. § 2. Lehrpersonal. Gur jebe Schule ift von bem Ministerium bes Innern ein Thierarzt als Lehrer in bem theoretischen Theil bes Unterrichts, ein Beschlagichmieb als Lehrer des praftifchen Sufbeschlags, und, mo nothig, ein Beichnenlehrer beftellt.

Borftand ber Schule ift ber thierarztliche Lehrer.

S 3. Dbliegenheiten bes Schulvorftanbes. Borftand ber Schule empfängt bie Anmelbungen gur Aufnahme in die Schule und jur flaatlichen Brufung ber bufichmiebe; er ift für bie ftrenge Ginhaltung bes Lehrplanes verantwortlich; es fteht ihm ju, bem Unterricht ber Schuler au jeber Beit anzuwohnen. Den von ihm innerhalb ber Grengen biefes Statuts und bes Lehrplanes getroffenen Anordnungen ift seitens ber Lehrer wie ber Schuler Folge gu leiften. Er ubt die Disciplin über bie Schuler aus Anzeigen fiber Orbnungswidrigfeiten ber Schiller find an ihn gu richten. Erift allein befugt, ben Schülern Urlaub zu ertheilen.

Der Borftand führt bas Inventar ber Schule; für Die Inftanbhaltung des letteren ifter in erfter Reihe verantwortlich.

Mon

entho

uno

Mnor

eint g

wibri

laffer

unter

c. 5

ber 6

merb

nann

ben

ausge

befäh

perm

welch

eine !

perion

anger

befchl

amte

2

cine !

lime

Seme

werth

fie bt

und i

Büdhe

mann

Sonn

fchaft

Unter

bie g

ben

Groß

finbei

Lehre

lung

felbft

Вифе

non

gelege

Bayer

Lothri

bahn.

Staat

nicht

Trans

Schaf

93

S

2

Der Borftand vertritt bie Schule nach außen und ift verpflichtet, bem Ministerium bes Innern über Die Aufnahme von Schülern, über ben Abgang berfelben, über bie Er-franfung ber Lehrer und über alle folche Borfommniffe alsbalb Bericht gu erftatten, welche ben ordnungsmäßigen Fortgang des Schulunterrichts ftoren ober ju ftoren geeignet find

§ 4. Obliegenheiten bes Beichlaglehrers. Der Beichlagichmieb, welcher als Beichlagiehrer bestellt wirb, hat bie jur Unterbringung ber Schüler und für ben Unterricht erforderlichen Raume und Ginrichtungen ju ftellen und Die Schuler nach bem Lehrplan und, wie es für Schmiebgefellen üblich ift, in ber Fertigung von Suf- und Rlaueneisen und im Beichlag von Bierben und Rindern ober von tobten Pferbehufen ober Rinberflauen ju beschäftigen. Bebe andere Bermenbung ber Schüler ift unterfagt.

5. Roften bes Unterrichts. Die Schiller haben für ihre Befoftigung und wohnliche Unterbringung eine Bergütung zu entrichten, die für die Dauer der Unterrichtszeit in der Regel 100 Dt. nicht übersteigen soll.

Die Bergütung für Stellung bes Unterrichtstofales und ber nöthigen Beichlagsgerathichaften und fur Wertzeuge, fowie die Lehrerhonorare werben aus ber Staatsfaffe befiritten.

S 6. Lehrmittel. Bebe Schule wird aus Mitteln ber Gr. Staatsfaffe mit ben erforberlichen Lehrmitteln ausgestattet. Rür Unterhaltung und Erganzung bes Schulinventars wird ben Schulen ein entsprechenber Rrebit gur Berffigung geftellt. Die

Auslagen, auch biejenigen für Borto, werben viertelfahrlich gufammengeftellt und bem Minifterium jur Defretur vorgelegt. 7. Aufnahmsgefuche. Die Aufnahmen in Die

Schulen erfolgen in ber Regel auf 1. Januar und 1. Oftober. Befuche um Aufnahme als Schüler ber Sufbeichlagichule find entweber ichriftlich ober mundlich bei bem Borftanbe minbeftens vier Bochen vor bem befannt gemachten Aufnahmetermin anzubringen.

§ 8. Erforderniffe gur Aufnahme. Bur Aufnahme ift erforberlich: a. ber Rachweis ber mit Erfolg beftanbenen

Lehrzeit im Schmiebehandwerf;

b. ber urfundliche Nachweis, baf ber Aufzunehmenbe bereits zwei Jahre ale Schmiebgefelle gearbeitet bat;

c. Die burch eine Brufung nachzuweisenbe Fertigfeit, ein Dufeifen in zwei hiben aus Stabeifen ichmieden und einen Bferdefuß jum Beichlage herrichten und vollständig beichlagen ju tonnen.

Ferner hat jeder Aufzunehmende durch ein bürgermeifteramtliches Beugniß ober burch fein Arbeitsbuch fein bisberiges Mohlverhalten nachzuweisen und in glaubhafter Beife barguthun, bag er, feine Eltern ober ber Bormund bie Mittel aufbringen, um bie auf ihn fallenden Roften ber Lehrzeit zu bestreiten.

§ 9. Bulaffung. Heber bie Aufnahme enticheibet ber Borftand im Benehmen mit bem Beschlagfebrer. Wenn biefelben fich nicht einigen, fo ift von bem Borftand Borlage an das Minifterium bes Innern ju erstatten, welches die endgiltige Enticheibung trifft.

§ 10. Maximalgahl ber Schüler. Bu einem Lebr furjus follen in ber Regel nicht mehr als 6 8 Schuler ju

gelaffen werden.

Ueberfteigen die Anmelbungen diefe Babl, fo entscheibet über die Aufnahme die größere Befähigung und unter Bleich ftebenben die Reihenfolge ber Anmelbung.

Die Burudgefiellten follen, foweit thunlich, bei ber Aufnahme jum nachften Unterrichtofurje berudfichtigt merben; eine wiederholte Unmelbung berfelben ift nicht notbig.

Wenn fich nicht mehr als 2 Schüler zu einem Rurfe melben, fo unterbleibt ber Unterrichtsfurs.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK § 11. Unterrichtsgeit. Die Unterrichtsgeit bauert brei

an ihn

rtheilen.

für bie wortlich

und ift

ifnahme die Er

n Forts

iet find.

irb, bat

uterrich!

und die

gefellen en und tobten andere

haben

ne Ber:

ichtszeit

cfzeuge.

tritten.

eln ber

ftattet.

t. Die

lich zu-gelegt.

in bie

ftober. gichule ftande Auf-

nahme

ibenen

be be:

n Duf=

rbefuß

innen.

eifter:

eriges

oarm:

fbrin-

eiten.

et der

t bie: rlage

3 bie

Lehr

T AH

beibet

leich:

Mul-

rben:

turje

Monate. Die Biederholung ift julaffig und erwunscht. § 12. Berhalten ber Schüler. Babrend bes Aufenthalts an ber Schule hat fich ber Schüler nach ber eingeführten und in ber Anftalt ausgehängten Ordnung, fowie nach ben Anordnungen bes Borftandes und ber Lehrer ju verhalten und ein gesittetes und anftändiges Betragen zu beobachten.

§ 13. Sandhabung ber Disziplin. Ordnungs: widrigfeiten, welche fich die Schuler ju Schulden tommen laffen, werden beftraft. Als Strafen find julaffig: a Berweis unter vier Augen, b. Berweis por ben übrigen Schulern, e. Strafarbeiten mabrend ber Rubezeit, d. Entlaffung aus ber Schule. - Die unter a., b. und c. genannten Strafen werben von bem Borftanbe ausgesprochen, Die unter d. genannte Strafe verhängt bas Ministerium bes Innern auf ben Antrag bes Lehrerperfonals.

Die Entlaffung aus ber Unftalt wird auch gegen folche Schuler ausgesprochen, welche feine Fortschritte machen ober fich so wenig befähigt erweisen, daß sie dem Unterrichte nicht zu folgen vermögen und die Ausbilbung ber übrigen Schüler ftoren.

§ 14. Ertheilung von Bramien. Diejenigen Schuler, welche ben Lehrfurfus mit Erfolg gurudgelegt haben, erhalten eine Gelbprämie von 50 DR, welche auf Antrag bes Lehrerpersonals von bem Ministerium bes Innern jur Bablung

angewiesen wird und bis auf 75 M. erhöht werden taun. § 15. Lehrplan. Der Unterricht wird nach einem besonberen Lehrpian ertheilt.

\$ 16. Obere Aufficht über bie Soule. Bebe bufbeschlagichule fteht unter ber Aufficht bes Großb. Begirfs: amtes und unter ber Leitung bes Ministeriums bes Innern. 6. Landw. Sanshaltungsichnlen für Bauerntochter.

1. Saushaltungsichule Rabolfgell feit 1883. Bor stand: Landwirthschaftsinspeltor Hader. Jährlich 2 Kurse von je 5 Monate Dauer. Winterfurs: Ansang November bis Ende Warz. Sommerkurs: Ansang Mai bis Ende

September. Genieft Staats- und Rreisunterftuhung. 2. haushaltungsichule Redarbifcofcheim feit 1884. Borft.: Burgernt. u. Landt.-Abg, Reuwirth. Jahrlich 2 Rurfe. Winterfurs von Mitte Officer bis Mitte Marg. Sommerturs von Mitte April bis Mitte September, alfo je 5 Monate. Genießt Staats- und Rreisunterftutung.

3. haushaltungsichule Billingen feit 1884. Borftanb: Burgermeifter Dfiander. Jahrlich I Rure von 5 Monate Dauer und zwar Ende November bis Ende Mary Benießt Staats: und Rreisunterftilgung.

4. Saushaltungsicule Rengingen feit 1888. Borftand: Burgermeifter Bed in Rengingen. Jahrlich 2 Rurje von je 5 Monaten Dauer und zwar von Mitte Ottober bis Mary und Mitte April bis September. Rreisinftitut.

5. Haushaltungsichule Singheim. Areisinstitut. Borstand: Geifil. Rath Lender in Sasbach. Jährl. 2 Kurse und zwar; vom 1. Mai bis 1. Oft. und vom 1. Nov. bis 1. April; - besonderer Molfereifurs 14tägig im Oftober. Für Unterricht und Berpflegung gablen die Schülerinnen 1 M. toglich.

7. Unterrichtefurfe für Bienengucht.

Braftische Imferturje finden nach Bebarf und alljährlich regelmäßig an ber Landwirthichaftsichule Augustenberg und an ber Aderbaufchule Dochburg ftatt. Begig: liche Befanntmachung erfolgt jeweils im Landw. Wochenblatt.

Bolfsbibliothet des Badischen Frauenvereins.

Bohl in jeber Gemeinde unferes badifchen Landes egiftirt eine Bolts- ober Schulerbibliothet. Dft hat auch ber Beiftliche im Ort noch außerdem eine Privatbibliothet, bie er ben Gemeindemitgliedern gur Berfügung ftellt. Go anertennenswerth ja auch diese ländlichen Bibliothelen find, fo leiben fie burchweg an zwei Fehlern: fie find in der Riegel Mein und beshalb balb burchgelejen und jur Renanschaffung von Buchern fehlt bas Geld. Und boch lieft auch ber Landmann mit seinen Angehörigen gerne, besonders an ben Sonntag Nachmittagen ober Abenden neben bem Landwirth: schaftlichen Wochenblatt ober einer anderen Fachzeitung etwas Unterhaltendes und Belehrendes. Diefem Bedürfniß fommt Die Bolfsbibliothet bes Babifchen Frauenvereins entgegen, bie heute gegen 8000 Bucher enthalt, Die leihweise unter ben entgegenfommenbsten Bedingungen an jeden Ort bes Großherzogthums verfandt werben. In jeber Gemeinde findet fich ficherlich eine Bertrauensperion (vielleicht ber Lehrer oder Pfarrer ober Bürgermeifter), welcher bie Beftellung der Bucher in Karlsruhe und die Austheilung im Dorf felbst übernimmt. Wenn der Winter porüber ift und die Bucher ausgelesen find, bann werden fie in Diefelbe Rifte,

in der sie gesommen sind, gepackt und nach Karlsruhe zurückgeschickt. Anfragen und Bestellungen sind an den Bibliothekausschuß des Bad. Frauenwereins in Karlsruhe (Bismardftrage 57) gu richten, wo auch ber Ratalog un entgeltlich abgegeben wird. Im Allgemeinen werben bie Bucher nur in ben Wintermonaten, wo auch ber Landwirth Beit jum Lefen hat, verschidt; es ift baber auch rathfam, möglichft frühzeitig im Spatjahr (September, Oftober) feine Beftellungen ju richten. - Gleichzeitig fei noch barauf bingemiefen, bag biefelbe Bolfsbibliothef auch zwei Lichtbilberapparate besigt, die ebenfalls wie die Rücher gegen gang geringe Bergütung überall hin verliehen werden können. Die Bilber, benen ein eigens bagu verfaßter Text beigegeben werben fann, enthalten Aufnahmen aus Balaftina, aus Rom, vom Rhein; theils find es astronomische und mifrostopische Bilber, theils find fie patriotifden Inhalts (Manover, Flotten-, Burenbilber u. f w.) Die Bilber haben überall, mo fie in einer Gemeinde aufgeführt worben find, Die größte Freude und Anerkennung gefunden und fann baber bie Benütung ber Bolfsbibliothet allen Freunden ebler Wejellichaft und Belehrung aufs Barmfte empfohlen werben.

Einige Bestimmungen über den Exprefigutverkehr.

Batete und fleinere Buterftude bis ju einem Gewichte von 100 Rilo fonnen nach ben auf beutschem Gebiete gelegenen Stationen ber Gr. Babifchen Bahnen, nach ben Stationen Bafel und Schaffhausen, sowie Stationen ber Bagerifchen Staatsbahnen, ber Reichseisenbahnen in Elfaß-Lothringen, ber Seffifchen Ludwigsbahn, ber Main-Redarbahn, ber Bfalgifchen Bahnen und ber Bürttembergifden Staatobahnen als Exprefigut versendet werden, sofern fie nicht feuergefährliche ober fonft nur bedingungeweise zum Transport auf ber Gifenbahn zugelaffene Gegenstände enthalten. Berichloffene Genbungen nach Station Bafel und Schaffhaufen bis ju 5 Rilo unterliegen bem Bofigmange.

Folgende Sauptbeftimmungen find babei gu beachten:

1. Die Aufgabe bes Exprefiguts hat bei den Gepad: erpeditionen ju geicheben. Die Genbungen muffen mit beutlicher Abreffe verfeben fein. Die Beigabe eines Frachtbriefs ift nicht ersorberlich.

2. Die Beforberung findet, mit Ausnahme einiger Schnellzüge, ftets mit bem nach ften ber Perfonenbeforberung

bienenden Buge ftatt.

3. Findet nicht Gelbstabholung burch ben Abreffaten ftatt, fo werben bie Gendungen bem Empfanger alshalb nach Untunft bes Buges gegen Erlegung ber üblichen Beftat: tereigebühr bezw. einer Buftellungogebühr gugeführt